

## Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände

Abkürzung der Firma / Organisation : SAJV

Adresse : Gerberngasse 39, Postfach 292, 3000 Bern 13

Kontaktperson : Lea Meister, Bereichsleiterin Politik

Telefon : 031 326 29 36

E-Mail : [lea.meister@sajv.ch](mailto:lea.meister@sajv.ch)

Datum : 24. Oktober 2018

### Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **bis am 25. Oktober 2018** an folgende E-mail Adresse: [pilotversuchecannabis@bag.admin.ch](mailto:pilotversuchecannabis@bag.admin.ch) sowie [gever@bag.admin.ch](mailto:gever@bag.admin.ch)

**Änderung des Betäubungsmittelgesetzes und Verordnung über Pilotversuche nach dem Betäubungsmittelgesetz (Pilotversuche mit Cannabis)  
Vernehmlassungsverfahren vom 4. Juli – 25. Oktober 2018**

**Änderung Betäubungsmittelgesetz (BetmG)**

<b>Name / Firma</b> (bitte auf der ersten Seite angegebene Abkürzung verwenden)	<b>Allgemeine Bemerkungen</b>
SAJV	<p>Die SAJV, als Dachorganisation von rund 55 Jugendorganisationen und als Sprachrohr der Jugend, begrüsst grundsätzlich das Bestreben, eine gesetzliche Grundlage für die Durchführung von wissenschaftlichen Pilotversuchen zu schaffen. Diese versprechen Erkenntnisse betreffend neuer Regelungen im Umgang mit Cannabis.</p> <p>Grundsätzlich vertritt die SAJV die Ansicht, dass es Jugendlichen im Umgang mit Suchtmitteln ermöglicht werden muss, Kompetenzen zu erlernen, welche ihnen erlauben, Risiken abzuschätzen und Verantwortung für ihr Verhalten und ihre Gesundheit zu übernehmen. Die Jugendlichen sollen einen verantwortungsbewussten Umgang mit Suchtmitteln erlernen und wissen, welche möglichen gesundheitlichen Schäden mit deren Konsum verbunden sind. Wir sind der Meinung, dass zudem Schutzfaktoren wie Selbstvertrauen oder gute Problemlösungsfähigkeiten der Jugendlichen gestärkt werden müssen. Das Erlernen von Risikokompetenzen geht einher mit der Überzeugung, dass Verbote, welche Jugendliche direkt betreffen, grundsätzlich nicht der geeignete Ansatz für den Schutz der Jugendlichen sind</p> <p>Wir möchten betonen, dass sich die SAJV intensiv mit dem Thema Risikokompetenzen und Gesundheitsförderung bei jugendlichen auseinandersetzt. So betreut die SAJV beispielsweise das Projekt Voilà, welches die Kinder- und Jugendorganisationen in ihrer Arbeit im Bereich der Gesundheitsförderung und der Suchtprävention unterstützt. Ausserdem hat die SAJV Einsitz in verschiedenen Gremien, welche zum Thema Gesundheit oder der Suchtpolitik arbeiten (Nationale Arbeitsgemeinschaft Suchtpolitik, Allianz gesunde Schweiz). Des Weiteren engagiert sich die SAJV im Initiativkomitee der Volksinitiative „Ja zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Tabakwerbung“.</p> <p>Cannabis ist in der Schweiz die mit Abstand am meisten konsumierte illegale Droge und auch unter Jugendlichen weit verbreitet. Die Konsumzahlen bleiben seit Jahren stabil. Die heutige Verbots-Regelung im BetmG unterbindet den weit verbreiteten Konsum von Cannabis nicht. Befristete, wissenschaftlich begleitete Pilotversuche bieten vor diesem Hintergrund eine Möglichkeit, den rekreativen Cannabis-Konsum in einem streng kontrollierten Rahmen zu untersuchen. Die mit dieser Gesetzesänderung angestrebten Pilotversuche mit Cannabis sind wichtig, um Wissen für mögliche Regulierungsansätze von Cannabis zu erhalten.</p> <p>Die SAJV begrüsst die vorgelegte Änderung des BetmG im Grundsatz, sieht jedoch gewissen Präzisierungsbedarf.</p>

Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
SAJV	Art. 8a Abs. 1 lit. c	Art. 8a Abs. 1 lit. c Vorentwurf BetmG hält fest, dass die Bewilligungsnehmer den Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im Rahmen der Pilotversuche gewährleisten müssen. Gleichzeitig hält Art. 2 Abs. 2 lit f der Verordnung fest, dass die Auswirkungen des Umgangs mit Cannabis auf die öffentliche Ordnung und Sicherheit ein mögliches Erkenntnisinteresse der Cannabis-Pilotversuche sein können. Zwischen diesen zwei Bestimmungen besteht aus Sicht der SAJV ein gewisser Widerspruch.	<p>Änderungsvorschlag für Art. 8a Abs. 1 lit. c (kursiv):</p> <p>«so durchgeführt werden, dass der Gesundheits- und der Jugendschutz <i>gewährleistet sind</i> sowie der Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit <i>beachtet wird.</i>»</p>

**Änderung des Betäubungsmittelgesetzes und Verordnung über Pilotversuche nach dem Betäubungsmittelgesetz (Pilotversuche mit Cannabis)  
Vernehmlassungsverfahren vom 4. Juli – 25. Oktober 2018**

---

		<p>Die Untersuchung der Auswirkungen des Umgangs mit Cannabis auf die öffentliche Ordnung und Sicherheit ist ein legitimes Forschungsinteresse eines Pilotversuchs. Bei der Untersuchung dieser Auswirkungen ist die Zusammenarbeit zwischen den Forschungsverantwortlichen und den lokalen Ordnungskräften natürlich von Bedeutung; die Verantwortung für die Sicherstellung von öffentlicher Ordnung und Sicherheit kann jedoch nicht gänzlich auf die Bewilligungsnehmer übertragen werden.</p> <p>Die SAJV ersucht den Bundesrat daher, die Formulierung von Art. 8a Abs. 1 lit. c Vorentwurf BetmG sowie das Verhältnis dieses Artikels zu Art. 2 abs. 2 lit. f BetmPV nochmals zu überprüfen.</p>	
--	--	---	--

**Änderung des Betäubungsmittelgesetzes und Verordnung über Pilotversuche nach dem Betäubungsmittelgesetz (Pilotversuche mit Cannabis)  
Vernehmlassungsverfahren vom 4. Juli – 25. Oktober 2018**

**Verordnung über Pilotversuche nach dem Betäubungsmittelgesetz**

<b>Name / Firma</b> (bitte auf der ersten Seite angegebene Abkürzung verwenden)	<b>Allgemeine Bemerkungen</b>		
SAJV	<p>Die SAJV unterstützt die im Verordnungsentwurf festgelegten Zielsetzungen. Dabei ist es zentral, dass die Pilotversuche nach anerkannten wissenschaftlichen Standards durchgeführt und evaluiert werden, um wissenschaftlich fundierte Erkenntnisse u.a. über die Auswirkungen des Konsums auf die Gesundheit der Konsumentinnen und Konsumenten, das Konsumverhalten, sozio-ökonomische Aspekte und den illegalen Markt zu liefern.</p> <p>Die SAJV begrüsst die vorgelegten Ausführungsbestimmungen im Grundsatz, sieht jedoch namentlich bei den Anforderungen an die Pilotversuche gewissen Änderungsbedarf.</p>		
<b>Name / Firma</b>	<b>Artikel</b>	<b>Kommentar / Bemerkungen</b>	<b>Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</b>
SAJV	Art. 4	Der Artikel sieht vor, dass Pilotversuche örtlich auf eine oder mehrere Gemeinden zu beschränken sind. Aus Sicht der SAJV spräche nichts dagegen, die örtliche Beschränkung auf ganze Kantone und Regionen auszuweiten. Schliesslich könnten auch die Auswirkungen der Pilotversuche auf die Sucht-hilfe-Systeme, die kantonal organisiert sind, ein relevantes Erkenntnisinteresse der Studien sein.	<p>Änderungsvorschlag für Art. 4 (kursiv):</p> <p>«Pilotversuche sind örtlich auf eine oder mehrere Gemeinden, <i>auf einen Kanton oder eine Region</i> zu begrenzen [...]»</p>
SAJV	Art. 7 Abs. 3	Im Rahmen der Pilotversuche entstehen verschiedenen Akteuren Kosten: Dem Bund, den Kantonen und Gemeinden in denen die Versuche stattfinden sowie den Forschungsinstitutionen. Die SAJV schlägt vor, dass für die Geltungsdauer des «Experimentierartikels» ein Fonds eingerichtet wird, aus dem Präventionsmassnahmen und Forschungsprojekte zu Cannabis-Konsum in der Schweiz (z.B. auch die Pilotversuch-Projekte selbst) finanziert werden. 50 % der Steuereinnahmen aus der Erhebung der Tabaksteuer auf die Pilotversuch-Produkte sollen in diesen Fonds fliessen.	<p>Änderungsvorschlag für Art. 7 Abs. 3 (kursiv):</p> <p>«Produkte [...] unterstehen der Tabaksteuer nach Artikel 3 Absatz 1 Tabaksteuerverordnung vom 14. Oktober 2009. <i>50 Prozent der Steuereinnahmen kommen einem für die Geltungsdauer von Art. 8a BetrMG zu errichtenden Fonds zugute, aus dem Präventionsmassnahmen und Forschungsprojekte zu Cannabis-Konsum in der Schweiz finanziert werden.</i>»</p>
SAJV	Art. 12 Abs. 2 lit. a	Jugendliche ca. ab 15 Jahren und junge Erwachsene sind die häufigsten Cannabis-Konsumenten. Cannabiskonsum bei Jugendlichen hat nicht automatisch eine problematische Entwicklung zur Folge, jedoch gibt es Jugendliche mit einem problematischen oder risikoreichen Konsum, der oftmals auch Hinweis auf weitergehende Probleme im Leben des Jugendlichen ist. Um diese Jugendlichen zu unterstützen, braucht es systematische Früherkennung und –intervention und für ihren Schutz ist es zentral, dass sie sich nicht	<p>Änderungsvorschlag für Art. 12 Abs. 2 lit. a:</p> <p><i>Streichen:</i> «minderjährig sind;»</p> <p><i>Neu Art. 12 abs. 2 lit. a:</i> «unter 16 Jahre alt sind;»</p>

**Änderung des Betäubungsmittelgesetzes und Verordnung über Pilotversuche nach dem Betäubungsmittelgesetz (Pilotversuche mit Cannabis)  
Vernehmlassungsverfahren vom 4. Juli – 25. Oktober 2018**

		auf dem Schwarzmarkt versorgen müssen. All dem müsste bei der Ausgestaltung einer Cannabis-Regulierung Rechnung getragen werden. Damit die Pilotversuche der Konsum-Realität entsprechen, sollte aus Sicht der NAS-CPA geprüft werden, auch minderjährige Personen ab 16 Jahren zur Teilnahme zuzulassen.	
SAJV	Art. 15 Abs. 1 und Abs. 2	Gemäss Art. 15 Abs. 1 BetmPV dürfen die Produkte nicht im öffentlich zugänglichen Raum (z.B. Park) konsumiert werden. Es stellt sich die Frage, ob das Konsumverbot im öffentlichen Raum praktikabel ist und so in der Verordnung festgehalten werden sollte. Gemäss Art. 15 Abs. 2 BetmPV soll zudem ein Zuwiderhandeln gegen das Verbot des Konsums im öffentlich zugänglichen Raum mit einem Ausschluss vom Pilotversuch bestraft werden. Aus Sicht der SAJV sollte aus Gründen der Verhältnismässigkeit hier zumindest eine stufenweise Sanktion erfolgen, die zu formulieren im Ermessen der Projektverantwortlichen liegen sollte.	Änderungsvorschlag für Art. 15 Abs. 1 und Abs. 2:  Abs. 1: «[...] nur zum Eigengebrauch verwenden.» → «und nicht im öffentlich zugänglichen Raum konsumieren» streichen.  Abs. 2: «Wer solche Produkte weitergibt, wird vom Pilotversuch ausgeschlossen.» → «oder im öffentlichen zugänglichen Raum konsumiert» streichen.
SAJV	Art. 18 Abs. 2 lit. e	<i>Vgl. Kommentar zu Art. 4 BetmPV:</i>  Aus Sicht der SAJV spricht nichts dagegen, die örtliche Beschränkung auf ganze Kantone und Regionen auszuweiten. Schliesslich könnten auch die Auswirkungen der Pilotversuche auf die Suchthilfe-Systeme, die kantonal organisiert sind, ein relevantes Erkenntnisinteresse der Studien sein.	Änderungsvorschlag für Art. 18 Abs. 2 lit. e (kursiv):  «Einverständnis der betroffenen Gemeinden oder Kantone zu den vorgesehenen Verkaufsstellen;»
SAJV	Art. 18 Abs. 2 lit. j	Der Förderung und dem Schutz von Kindern und Jugendlichen ist suchtpolitisch besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Jugendschutz umfasst aus Sicht der SAJV mehr als nur die Durchsetzung der gesetzlich verankerten Jugendschutzmassnahmen. <sup>1</sup> Jugendschutz bedeutet auch, die Jugendlichen im Umgang mit Risiken des Konsums psychoaktiver Substanzen zu unterstützen bzw. ihre Gesundheits-, Risiko- und Konsumkompetenz zu fördern, wobei dies die Möglichkeit auf Konsumverzicht explizit miteinschliesst. Jugendschutz bedeutet zudem, die Förderung von Früherkennung und -intervention bei gefährdeten Jugendlichen mit problematischem Konsum. Diese sind mit adäquaten niederschweligen Beratungs- und Hilfeangeboten zu unterstützen.	

<sup>1</sup> Vgl. Grundposition der NAS-CPA: «[Suchtprävention und Jugendschutz zeitgemäss gestalten](#)» (2018).

**Änderung des Betäubungsmittelgesetzes und Verordnung über Pilotversuche nach dem Betäubungsmittelgesetz (Pilotversuche mit Cannabis)**  
**Vernehmlassungsverfahren vom 4. Juli – 25. Oktober 2018**

---

		Im Jugendschutzkonzept, das nach Art. 18 Abs. 2 lit. j BetmPV zu erstellen ist, muss diesem ganzheitlichen Verständnis von Jugendschutz Rechnung getragen werden.	
--	--	---	--

**Unser Fazit** (bitte nur eine Antwort ankreuzen)

<input type="checkbox"/>	Zustimmung
<input checked="" type="checkbox"/>	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen
<input type="checkbox"/>	Grundsätzliche Überarbeitung
<input type="checkbox"/>	Ablehnung